



# Museum Burg Mylau

Bildung | Begegnung | Kultur

V 7358 S

Digitalisierung Dezember 2019

[kontakt@burgmylau.de](mailto:kontakt@burgmylau.de)

[www.burgmylau.de](http://www.burgmylau.de)

Bitte geben Sie bei der Nutzung dieses Digitalisats immer das Museum Burg Mylau als Rechteinhaber bzw. als Quelle an. Bitte arbeiten Sie sorgfältig nach den üblichen Richtlinien wissenschaftlichen Arbeitens. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns über Ihre Forschungsergebnisse informieren würden und wir eventuell ein Belegexemplar Ihrer Arbeit erhalten könnten. Gern stehen wir für weitere Informationen oder einen Austausch zur Verfügung.

E 7

Museum Burg Mylau

Dieses Arbeitsbuch enthält vierundsechzig paginirte Seiten.

N<sup>o</sup>. 222

# Arbeitsbuch

für

*Paulus Friedrich Götz*

Gewerbe: *Walden*

Geburtsort: *Leinfelden*

Alter: *16 1/2 Jahr*

Statur: *in der mittel*

Haare: *brun*

Augen: *grün*

Besondere Kennzeichen: *Keine*

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

*Paulus Friedrich Götz*

Museum Burg Mülau

Kopie des Buches über die  
 Arbeit der gewerblichen Hilfs-  
 personalien vom 15. October 1861.  
 und im Jahre 1861. in der  
 Amts- und Gerichts-  
 kanzlei des Herrn  
 Reichs-  
 kanzler des Herrn Reichs-  
 kanzler des Herrn Reichs-



König. Gerichtskanzlei.  
 20.  
 Gruber  
 v. 1861.

## Verordnung,

die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend;

vom 15. October 1861.

In Ausführung der im § 61 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 rücksichtlich der Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals getroffenen Bestimmungen wird folgendes verordnet:

### § 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes (vergl. §§ 1 und 2 desselben) zu beurteilenden selbstständigen Gewerbetreibenden hat, insofern nicht eine der nachstehenden in §§ 2, 3, 6 und 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

### § 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

- 1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
- 2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in einem Gesindedienstverhältnisse zu Gewerbetreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern, Kutschern und Bergleuten;
- 3) alle ohne Rücksicht auf eigene Arbeitsleistung mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;
- 4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikassente;
- 5) das kaufmännische Comptoir- und Hilfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Bureaupersonals in Fabriken;
- 6) die bei Fortantritt ihres Berufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§ 25.

Bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in Kraft treten (vergl. § 27), sind an Handwerksgehilfen, Mühlburschen und die sonstigen, zeitlich nach gleichen Grundfäden behandelten Gewerdegelübten Wanderbücher in der zeitlich vorgeschriebenen Weise auszustellen, wie denn bis dahin überhaupt die das Wandern der Handwerksgehilfen, Mühlburschen und sonstigen Gewerdegelübten betreffenden Vorschriften fortbestehen.

Nach Eintritt vorgedachten Zeitpunktes aber sind neue Wanderbücher nicht weiter zu erteilen, und können auch die bis dahin ausgestellten von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritte in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuchs nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältnis, beziehentlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

§ 26.

Zu widerhandlungen gegen die in Obigem erteilten Befehle und Verbote werden, insofern nicht schon hierüber in §§ 19 und 24 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Die Untersuchung wegen diesfälliger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§ 27.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft. Gleichzeitig treten die sämtlichen das Wanderbuchwesen betreffenden dormaligen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Ministerium des Innern.

K. v. Heuß.

Demuth.

I.

Eingehungen zum Rechtsamt bei  
zum 1. Januar 1862 für  
den 15. October 1861.



Gegeben:  
7

Ingew. Eingeb. Robert  
Friedrich Götz von hier ist am 12. Juni  
mit 6 August 1862 bei uns im Amt  
angekommen und in seinem Anwesen  
vorhanden ist.

Zur Mahnung gemäss d. Befehlsgemäss  
gemäss.  
Joh. Friedr. Götz  
Rechtsamt  
am 1. August 1862.

Teufelher Kupfer verarbeitete  
Zeit für mich in der Welt  
ausfallen sollte beyzubringen

Reichenbach d. 30. August 1864

Joh. Friedrich Götz

Teufelher Kupfer 6 fad  
mein Monatslohn mir  
in solch gestandenem  
für Kupfer Zeit demüthig  
und ohne Ansehen gut  
hochzu sein solches beyzubringen

Reichenbach d. 11. Juni 1864

Friedrich Götz

M. G. G.

Teufelher Kupfer 11 fad  
gegen die Verflechtung Kupfer  
ausgegeben

Reichenbach d. 12. Juni 1864

M. G. G.

Museum Burg Mylau



Suppl. zum Protokoll.



Am 13/6. 64.

Nr. 528.

Augenwund bei Wund neben Auges  
nach dem 14/6. 64.

Reizend, aug.



Immerhin Sie hat Robert Götz fort  
bei mir von 14 Junii bis 23 März  
1865 bei in Arbeit gestanden  
und bei dem sie gut und pflicht  
lob. **Museum Burg Mylau**  
Ronneburg, d. 23. März  
Mit dem Dr. K. Götz. 1865

Robert Friedrich Götz.

aus Ronneburg. i. p.

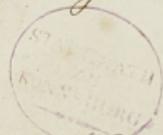
hat sich seit mit gutem Besuche  
bei mir in Ronneburg in Arbeit  
gestanden

Ronneburg. C. Nowodni.

d. 10. Novbr 1865.



Lehrreich!



Lehrreich und ...  
Ronneburg, d. 27. 65.



E 7

Kreismuseum

*Burg Mylau*

Museum Burg Mylau